

Kosten- und Gebührentarif (§ 5 Abs. 1)

zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

<u>Tarif-</u> <u>ziffer</u>	<u>Kostentatbestand</u>	<u>Kostentarif</u> <u>Stunde/€</u>
I.	<u>Personaleinsatz</u>	
	je Angehöriger der Freiw. Feuerwehr	20,--
II.	<u>Sachleistungen einschl. Betriebsstoffe</u>	
1.	Inanspruchnahme von Fahrzeugen	
a)	je Kilometer, ohne Rücksicht auf Gebiet und Zugfahrzeug	2,--
b)	je Stunde und Fahrzeug	
	Drehleiter DL 23-12	100,--
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	66,--
	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	66,--
	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	66,--
	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF 20/16)	66,--
	Löschgruppenfahrzeug LF 8 o. Pumpe	49,--
	Rüstwagen RW 1,	55,--
	Tragkraftspritzenfahrzeug o. Pumpe	33,--
	Gerätewagen (Transportwagen)	30,--
	Einsatzleitfahrzeug ELF 1	25,--
	Mannschaftstransportwagen	25,--
	Tragkraftspritzenanhänger	18,--
2.	Wasserführende Armaturen und Zubehör je Einsatzstunde	
	Tragkraftspritze TS 8/8	28,--
	Frontpumpe	28,--
	Lenzpumpe	13,--
3.	Notstromaggregat je angefangene Betriebsstunde einschl. Zubehör	15,--
4.	Motorgeräte je Einsatzstunde	
	Ketten- oder Motorsäge	10,--
	Rettungsschere o. Spreizer	10,--

III. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial, wie Kleinteile (Schrauben, Scheiben, Kohlensäure, Azetylen, Sauerstoff, Betriebsstoffe, Öle, Filter, Säcke, Verbandmaterial, Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel u.ä. wird nach Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis /Selbstkosten) plus 15 v.H. berechnet.

IV. Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet, sofern eine Reparatur nicht möglich ist. Ansonsten werden die Reparaturkosten in tatsächlicher Höhe abgerechnet.

V. Kostenersatz für schuldhaft missbräuchliche Alarmierung

1. Grundbetrag 250,--
2. Neben dem Grundbetrag werden Kosten nach den Ziffern I bis IV dieses Kostentarifes erhoben.
3. Bei schuldhaft missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- u. Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr verdoppelt sich der Kostentarif.